

## Nichtamtlicher Theil.

### Zum Gewicht der Kreuzbandsendungen.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: „Von verschiedenen Seiten ist dem General-Postamt der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band etc., welche zur Zeit im neuen Verkehre Deutschlands auf 15 Loth festgesetzt ist, auf 1 Pfund erweitert werden möge. In einzelnen Staaten ist das Maximalgewicht für Drucksachen allerdings erheblich höher gegriffen. Beispielsweise werden Drucksachen in England bis zu 5 Pfd., in Frankreich bis zu 6 Pfd., in der Schweiz bis zu 4 Pfd. zur Beförderung mit der Briefpost angenommen. In England und Frankreich liegt die Sache allerdings wesentlich anders, da in diesen Ländern eine Staats-Fahrpost nicht besteht. Dagegen hat die Schweiz mit Deutschland analoge Verhältnisse. — Ein dringendes Bedürfnis zur Erhöhung des Maximalgewichts liegt insofern nicht vor, als für schwerere Sendungen die Fahrpost benutzt werden kann. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Erweiterung der bestehenden Gewichtsgrenze im literarischen Interesse und namentlich für den buchhändlerischen Verkehr in hohem Grade erwünscht sein würde. Infolge dieser Erwägungen hat das General-Postamt ein Circular an die Ober-Postdirectionen und Ober-Postämter erlassen, durch welches eine gutachtliche Aeußerung dieser Angelegenheit verlangt wird, wobei in Frage kommt, ob bei einer Erhöhung des Maximalgewichtes bis zu 1 Pfund der Hauptzweck der Postverwaltung, die schnelle und prompte Bestellung der Briefe, in bisheriger Weise erfüllt werden kann, und ob die Einnahme aus der neuen Kategorie von Sendungen im richtigen Verhältnisse zu der desfallsigen Mühewaltung stehen würde.“\*) Es soll

\*) Anm. d. Red. d. Börsenbl. Das erwähnte Circular des kaiserlichen General-Postamts d. d. 30. September lautet wörtlich folgendermaßen:

„Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band etc., welche zur Zeit im innern Verkehre Deutschlands auf 15 Loth festgesetzt ist, auf 1 Pfund erweitert werden möge.

„In einzelnen fremden Staaten ist das Maximalgewicht für Drucksachen allerdings erheblich höher gegriffen. Beispielsweise werden Drucksachen in England bis zum Gewicht von 5 Pfund, in Frankreich „ „ „ „ 6 Pfund, in der Schweiz „ „ „ „ 4 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost angenommen. In England und Frankreich liegt die Sache allerdings wesentlich anders, da in diesen Ländern eine Staats-Fahrpost nicht besteht. Dagegen waltet im innern Verkehre der Schweiz, woselbst die Postanstalten auch Fahrpostsendungen befördern, analoge Verhältnisse ob.

„Ein dringendes Bedürfnis zur Erhöhung des Maximalgewichtes für Drucksachen im internen Verkehre Deutschlands liegt insofern nicht vor, als jedem Absender die Möglichkeit geboten ist, Drucksachen, deren Gewicht 15 Loth übersteigt, per Fahrpost zu versenden. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Erweiterung der bestehenden Gewichtsgrenze im literarischen Interesse und namentlich für den buchhändlerischen Verkehr in hohem Grade erwünscht sein würde, weil die Beförderung, selbst bei Anwendung der Tare von  $\frac{1}{2}$  Sgr. pro  $2\frac{1}{2}$  Loth auf größere Entfernungen im Allgemeinen billiger zu stehen käme, als bei der Beförderung per Fahrpost, weil ferner die Beförderung in der Regel schneller stattfinden würde und weil endlich die Beförderung in einfacher Form, d. i. ohne Herstellung eines förmlichen Packets mit Begleit-Adresse, stattfinden könnte, wodurch zugleich der Fahrpostbetrieb entlastet werden würde.

„Um die Tare für Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund möglichst einfach zu gestalten und um namentlich die Beförderung von Büchern zu einem mäßigen Satze mit der Briefpost zu ermöglichen, würde sich etwa die Einführung eines einheitlichen Portosatzes von etwa 3 Sgr. empfehlen, während für die Sendungen bis zu 15 Loth die bisherige Kreuzbandtaxe in Anwendung zu bleiben hätte.

„Es kommt in Frage, ob, wenn die Erhöhung des Maximalgewichtes in dem angegebenen Umfange zugestanden würde, der Hauptzweck der Postverwaltung: die schnelle und prompte Beförderung, bezw. Bestellung der Briefe, in bisheriger Weise erfüllt werden kann, und ob die Einnahme,

deshalb eingehend erwogen werden, ob die Räumlichkeiten in den Eisenbahn-Postbureaus bei einer Erhöhung des Maximalgewichtes und bei einer alldann voraussichtlich verstärkten Beförderung von Drucksachen noch ausreichen werden und ob die Briefbestellung in größeren Orten in bisheriger Weise und ohne erhebliche Mehrkosten durchzuführen sein würde.“

### Die Post und das Preßgewerbe.

Zwei postalische Verordnungen liegen vor (Börsenbl. Nr. 239) und eine dritte wird in Aussicht gestellt, die für das Preßgewerbe eine mehr als gewöhnliche Bedeutung haben.

Wer kann es verkennen, daß die oberste Postleitung eine außerordentliche Thätigkeit entwickelt und durch fortwährende Verbesserungen sich Anspruch auf die Anerkennung des Publicums erwirbt? Auch die Annalen haben keine Gelegenheit versäumt, um darauf aufmerksam zu machen. Aber verhehlen läßt es sich andererseits nicht, und es wurde auch nicht in diesen Blättern verhehlt, daß manche Handlungen und ganz besonders die eigenen Aeußerungen des General-Postdirectors in dem Reichstagsjaale darauf deuten, daß der Standpunkt, von welchem die Postleitung bei ihren Reformen ausgeht, ein einigermaßen autokratischer ist. Sie will das Gute, aber nur durch sich selbst, und nimmt öfter wenig Rücksicht auf die wahren Bedürfnisse des zunächst interessirten Publicums und auf die thatsächlichen Verhältnisse des Geschäfts. Sie ist nicht unähnlich einem Manne, der reich an Mitteln, tüchtig an Gesinnung, Allen wohlwollend, oft und gern gibt, und doch nicht den eigentlichen Segen mit seinen Gaben verbreitet, weil er die Kunst des Gebens nicht recht versteht und es verschmäht, sich an rechter

welche der Postverwaltung aus der neuen Kategorie von Sendungen zuzulassen würde, im richtigen Verhältnisse zu der desfallsigen Mühewaltung stehen würde.

„In Bezug auf obige Punkte bedarf es einer eingehenden Erwägung, ob

- 1) die Räumlichkeiten in den Eisenbahn-Postbureaus noch ausreichen würden, wenn von der Beförderung von Drucksachen über 15 Loth — wie wohl zu erwarten wäre — in größerem Umfange Gebrauch gemacht würde, und
- 2) die Briefbestellung in größeren Orten in bisheriger Weise und ohne erhebliche Mehrkosten durchzuführen sein würde.

„In Bezug auf Punkt 1. käme in Betracht, ob die Erhöhung des Maximal-Gewichts auf Bücher zu beschränken sein möchte, da bei anderen Drucksachen die Formirung von Sendungen bis 15 Loth in der Regel leichter auszuführen ist. Sollte auch diese Beschränkung nicht genügen, um eine den regelmäßigen Dienstbetrieb in den Eisenbahn-Postbureaus gefährdende Anhäufung der Bücherbeförderungen zu verhindern, so würde etwa, ähnlich wie im internen Verkehre Englands, die Bestimmung getroffen werden können, daß in denjenigen Fällen, in welchen durch die Beförderung der Bücherbeförderungen mit erster Postgelegenheit die pünktliche Expedition der Briefe in Frage gestellt sein würde, die Beförderung der Bücherbeförderungen bis zum Abgange der nächsten Post hinausgeschoben werden darf. Namentlich würden die ambulanten Bureaus der Courier- und Schnellzüge dadurch entlastet werden.

„Was den Punkt 2. betrifft, so würde die Briefbestellung in großen Städten für den Fall, daß Bücherbeförderungen in großer Zahl vorkämen, kaum mit den bisherigen Kräften auszuführen sein. Zur Vermeidung von Mehrkosten würde es sich vielleicht empfehlen, nach Umständen und localen Verhältnissen festzusetzen, daß die Ausgabe und Bestellung von Bücherbeförderungen über 15 Loth nach den für die Ausgabe und Bestellung von Paketen bestehenden Grundsätzen zu erfolgen habe, daß jedoch eine Bestellgebühr, da es sich immerhin um Briefpostsendungen handelt, ebensowenig wie bei Briefen zu erheben sei.

„Ausdrücklich wird bemerkt, daß eine Erhöhung des Maximalgewichtes bei Briefen nicht beabsichtigt wird, zumal eine Erhöhung der Portosätze ohne Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen nicht eintreten könnte.

„Die kaiserlichen Ober-Postdirectionen und Ober-Postämter wollen den Gegenstand einer eingehenden Erwägung unterziehen und sich innerhalb 4 Wochen in einem ausführlichen Berichte gutachtlich darüber äußern.“